

# Kooperationsvereinbarung

für das Projekt

## „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“

Zwischen den Kooperationsparteien

- (1) **Rhein-Erft-Kreis,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Frank Rock  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

- *im Folgenden als „Projektträger“ bezeichnet* -

und

- (2) **Städteregion Aachen,**  
vertreten durch Städteregionsrat,  
Herrn Dr. Tim Grüttemeier  
Zollernstr. 10  
52070 Aachen

und

- (3) **Kreis Düren,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Wolfgang Spelthahn  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren

und

- (4) **Kreis Euskirchen,**  
vertreten durch den Landrat,  
Markus Ramers  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

und

- (5) **Kreis Heinsberg,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg

und

- (6) **Stadt Mönchengladbach,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Felix Heinrichs  
Rathausplatz 1  
41050 Mönchengladbach

und

- (7) **Rhein-Kreis Neuss,**  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

und

- (8) **Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Volker Mielchen  
In Kuckum 68a  
41812 Erkelenz

und

- (9) **NEULAND HAMBACH GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Boris Linden  
Am Schlehdorn 5-7  
50189 Elsdorf

und

- (10) **Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Jens Bröker  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

- *im Folgenden als „Kooperationsbeteiligte“ bezeichnet* -

## **Präambel**

Teil des Strukturwandels im Rheinischen Revier ist die Entwicklung einer attraktiven Destination für Freizeit, Erholung und Tourismus. Im Projekt „Innovationsnetzwerk Tourismus Rheinisches Revier“ wurden hierfür erste Grundlagen gelegt. Mit einer Absichtserklärung haben sich die Kreise des Rheinischen Reviers, die Stadt Mönchengladbach sowie die Städtereion Aachen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit und Unterstützung der touristischen Entwicklung im Rheinischen Revier bekannt.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Das Projekt „Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier“ wird im Rahmen des Bundesförderprogramms STARK für einen Zeitraum von 31 Monaten gefördert. Der Bewilligungszeitraum hat am 18.07.2022 begonnen und endet am 17.02.2025. Projektträger ist der Rhein-Erft-Kreis. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung schafft eine verbindliche Grundlage für die Kooperation im Rahmen dieses gemeinsamen Projekts.

Gemeinsames Oberziel ist, dass sich der Tourismus als Wirtschaftsfaktor für das Rheinische Revier entwickelt. In einem Strategiekonzept sollen konkrete Handlungsempfehlungen zur Destinations-, Standort-, Angebots- und Infrastrukturentwicklung definiert werden. Hierzu ist es geplant, im gesamten Rheinischen Revier Workshops und Tourismustage durchzuführen, um die Chance zur Profilierung einer zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Tourismusdestination zu ergreifen und die Entwicklung freizeitwirtschaftlicher Angebote in den räumlichen Gesamtplanungen zu manifestieren.

## **§ 2 Finanzierung, Haftung und Rückforderung von Fördermitteln.**

(1)

Die Projektförderung beträgt 748.051,63 Euro gemäß Zuwendungsbescheid vom 09.02.2023. Die bewilligte Förderquote beträgt 90% seitens des Bundes und 10% seitens des Landes NRW, basierend auf den als förderfähig anerkannten Ausgaben. Der Förderzeitraum beträgt 31 Monate.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung sind alle geplanten Projektausgaben als förderfähig anerkannt.

(2)

Sollten darüber hinaus nicht als förderfähig anerkannte Ausgaben erforderlich sein, teilen sich diese die Kooperationsparteien zu gleichen Teilen.

Die Kooperationsparteien legen einstimmig fest, ob und welche der nicht förderfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln der Kooperationsparteien finanziert werden. Ausgenommen sind Ausgaben, die auf Formfehlern seitens des Projektträgers basieren.

(3)

Kommt es aufgrund eines teilweisen oder vollständigen Widerrufs einer Förderung oder aus sonstigem Grund zu einer Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel, verpflichtet sich der Rhein-Erft-Kreis als Empfänger die Fördermittel einschließlich etwaiger Zinsen entsprechend zurückzuführen, sofern diese nicht bereits verausgabt wurden. Ansonsten gilt §2 (2).

### **§ 3 Personal und Beauftragung Externer**

Die Kooperationsparteien beabsichtigen externe Firmen mit der Erstellung des geförderten Strategiekonzepts einzubinden. Ein dafür notwendiges Vergabeverfahren zur Erstellung eines Strategiekonzepts sowie dessen Beauftragung führt der Projektträger durch. Der Rhein-Erft-Kreis als Zuwendungsempfänger der STARK Förderung - hier die Abteilung 12/1 im Dezernat für Regionale Entwicklung - übernimmt federführend das Projektmanagement, die verwaltungstechnische Abwicklung sowie die verantwortliche Koordination des Gesamtprojektes in einem Projektteam.

### **§ 4 Aufgaben der Kooperationsparteien**

(1)

Dem Kompetenznetzwerk, bestehend aus dem Projektträger, dem beauftragten Auftragnehmer(n) und Mitgliedern der Kooperationsbeteiligten, Vertretenden der Tourismusorganisationen, dem Vertreter der Naturparke im Rheinischen Revier, Mitgliedern des Landschaftsverband Rheinland, Vertretenden der Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Mitgliedern des Landesverband Tourismus NRW, Vertretenden des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie bei Bedarf Experten aus touristischen Teilsystemen, obliegt die enge Abstimmung und die Vorbereitung der wesentlichen Inhalte und Meilensteine des Konzeptes.

(2)

Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Projektträger, dem Projektteam des Rhein-Erft-Kreises, dem/den Auftragnehmer(n), den Landräten, dem Oberbürgermeister, dem Städte-Regionsrat der jeweiligen Kooperationsparteien oder deren benannten Vertretenden, berät auf der erarbeiteten Grundlage abschließend über relevante Entscheidungen, die zum Erreichen des Projektzieles (Strategiekonzept Tourismusentwicklung im Rheinischen Revier) erforderlich sind. Zu treffende Entscheidungen werden einstimmig beschlossen. Bei fördermittelrelevanten Entscheidungen hat der Rhein-Erft-Kreis, als Zuwendungsempfänger, letztendlich das finale Stimmrecht.

(3)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zu einem gemeinsamen Austausch innerhalb des Prozesses. Zur Erarbeitung des Strategiekonzepts werden hierzu projektbezogene Besprechungen und Workshops stattfinden.

### **§5 Informationspflichten**

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu einer aktiven und vertrauensvollen Mitarbeit und einem engen Informationsaustausch.

Ebenso verpflichten sich die Mitglieder der Kooperationsparteien, notwendige Unterlagen für die Nutzung im Kontext dieses Projektes zur Verfügung zu stellen. Im Prozess sollten weitere relevante Akteurinnen und Akteure eingebunden werden.

### **§ 6 Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

(1)

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie beginnt mit der letzten Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, wenn alle Gremien der Kooperationsparteien, soweit erforderlich,

zuvor zugestimmt haben und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der finalen Förderabwicklung des Projektträgers.

(2)

Die Kooperationsparteien können diese Kooperationsvereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Festhalten an diesem Vertrag unter Abwägung der jeweiligen Interessen im Einzelfall unzumutbar ist.

Im Falle einer solchen Kündigung scheidet die kündigende Kooperationspartei aus und das Vertragsverhältnis wird mit den verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt, soweit dem die Maßgaben der Förderrichtlinien und Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes NRW nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei nach diesem Vertrag bleiben vom Ausscheiden unberührt.

(3)

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Kooperationsparteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

## **§ 7 Datenschutz und weitere Pflichten**

(1)

Die Kooperationsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Datenschutz- und sonstigen rechtlichen Regelungen zu beachten und zu befolgen.

(2)

Die Kooperationsparteien stellen sicher, dass bei Publikation von Projektinhalten die Richtlinien zur Bildwortmarke seitens der Zuwendungsgeber eingehalten werden.

## **§ 8 Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen sowie der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Mit der Unterschrift unter der Kooperationsvereinbarung erklären die Kooperationsparteien, dass sie mit dem Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung und den sich daraus ergebenden fachlichen und finanziellen Verpflichtungen einverstanden sind.



---

Landrat Frank Rock



---

Landrat Wolfgang Spelthahn



---

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke



---

Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier



---

Landrat Stephan Pusch



---

Landrat Markus Ramers



---

Oberbürgermeister Felix Heinrichs



---

Geschäftsführer Boris Linden



---

Geschäftsführer Volker Mielchen



---

Geschäftsführer Jens Bröker